

SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND)

Der Samtgemeindebürgermeister

- Az.: -

Lüchow (Wendland), 10.04.2025

Sachbearbeiter/in: Herr Schulz

Sitzungsvorlage Nr. 019/2025 SG

**163. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) "Sondergebiet Windenergienutzung - Am Lüchower Landgraben" im Bereich der Gemeinde Lemgow
- Aufstellungsbeschluss**

An den		beraten am:
Bau- und Verkehrsausschuss	Ö	29.04.2025
Samtgemeindeausschuss	N	06.05.2025
Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Ö	21.05.2025

Sachverhalt mit Begründung:

Die Vorhabenträgerin, die Deutsche Agrarvolt GmbH, beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Lemgow die Errichtung und den Betrieb eines Bürgerwindparks.

Für das Plangebiet wird im wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg bisher kein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Dies wird bisher auch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf Februar 2025) nicht geplant.

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat nach Antragstellung der Vorhabenträgerin am 27.02.2025 beschlossen, für das beantragte Windenergiegebiet „Am Lüchower Landgraben“ die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB in Anspruch zu nehmen (s. Anlage 2, Antrag zum Standort „Am Lüchower Landgraben“).

Nach der o. g. neuen Rechtsgrundlage steht eine mögliche Ausschlusswirkung des Regionalplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Positivausweisung im Rahmen der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen und einer Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn das RROP keine in dem Plangebiet unvereinbare Nut-

zung vorsieht. Der Gesetzgeber hat damit die Möglichkeit geschaffen, an der Regionalplanung vorbei zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene auszuweisen und so einen Beitrag zum beschleunigten Ausbau von Windenergieflächen an Land zu leisten.

Das Plangebiet der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet Windenergienutzung „Am Lüchower Landgraben“ der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Bereich der Gemeinde Lemgow wird in die Änderungsbereiche 1 und 2 aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt so, dass als Änderungsbereich 2 der westliche Teil des Plangebietes (westlich der Kreisstraße 5) abgetrennt wird, durch den der Trassenkorridor der Übertragungsnetzleitung „SüdOstLink+“ verläuft. Die genaue Lage des Erdkabels ist aufgrund des Planungsfortschrittes noch nicht geklärt. Durch die Aufteilung des Plangebietes in die Änderungsbereiche 1 und 2 wird eine mögliche zeitliche Staffelung der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für beide Teile des Windparks vorbereitet.

Die Vorhabenträgerin sichert der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zu, dass sämtliche Kosten des Aufstellungsverfahrens für den Flächennutzungsplan übernommen werden. Zudem sichert die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Vorgaben des niedersächsischen Windbeteiligungsgesetzes zu.

Hierüber ist ein städtebaulicher Vertrag in der nächsten Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 6. Mai 2025 zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Hat die Beschlussvorlage finanzielle Auswirkungen oder werden Finanzmittel bewirtschaftet?

Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt, dem Samtgemeindeausschuss zu empfehlen, dem Rat vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschließt die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet Windenergienutzung „Am Lüchower Landgraben“ im Bereich der Gemeinde Lemgow für zwei Änderungsbereiche unter Inanspruchnahme der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs.1 und 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 4 BauGB (s. Anlage 1, Plangebiet).

D.SBM.

Anlage(n)

Lageplan "Am Lüchower Landgraben"